

**Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes "Westliche Innenstadt -  
Teilgebiet Mühlturnstraße / Untere Langgasse" in Speyer  
vom 7. Juli 1995**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert am 31.1.1994 (GVBl. S. 153) und des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253, geändert durch Artikel 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988, BGBl. I S. 1093 und Einigungsvertrag vom 31.8.1990, BGBl. II S. 889, 1122), zuletzt geändert am 8.4.1994 (BGBl. I S. 766) am 30.3.1995 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz) hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In em in beiliegendem Lageplan umgrenzten Gebiet sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Westliche Innenstadt - Teilgebiet Mühlturnstraße / Untere Langgasse". Der beigefügte Lageplan mit der genauen Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des dritten Abschnittes des BauGB wird ausgeschlossen, da diese für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind (vereinfachtes Sanierungsverfahren). Die Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 2 BauGB wird ebenfalls ausgeschlossen.

**§ 2  
Allgemeine Ziele der Sanierung**

Der in § 1 festgelegte Sanierungsbereich ist seit längerem in die städtische Entwicklungsplanung einbezogen. Nach Abschluß der vorbereitenden Untersuchungen, die sich über den Gesamtbereich "Westliche Innenstadt" erstreckten, soll in einer ersten Phase der gekennzeichnete Bereich an der Mühlturnstraße und Unteren Langgasse zum Sanierungsgebiet erklärt werden. Ziel und Zweck der Sanierung sind umfangreiche Ordnungsmaßnahmen in den dicht bebauten Innenhofquartieren und die Fortentwicklung der Zentrumsachse vom Altpörtel bis zur Bahnlinie. Nach dem Wettbewerbsentwurf und den Detailuntersuchungen sind in diesem Bereich Blockentkernungen und straßenraumergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes erforderlich. Das allgemeine öffentliche und private Parkierungsproblem wird in diesem Zusammenhang ebenso zu lösen sein wie die Frage der künftigen Verkehrsführung im Bereich des Bahnübergangs. Zur Durchführung der notwendigen Ordnungsmaßnahmen (Grunderwerb, Gebäudeabriß) und Finanzierung der anstehenden Strukturverbesserungen im Rahmen von Städtebauförderungsmitteln wird die förmliche Festlegung des Bereiches als Sanierungsgebiet erforderlich.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, 7. Juli 1995  
Stadtverwaltung

gezeichnet

Werner Schineller  
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 10.7.1995

